



# **Pflichtenheft der Schüler**

Musikschule der  
Gemeinde Wollerau

## 1. Schuljahr

Die Schulsemester dauern vom 1. August bis 31. Januar bzw. vom 1. Februar bis 31. Juli.

## 2. Anmeldungen

Die Anmeldung hat bis 31. Mai für das 1. Semester (August – Januar) bzw. bis 30. November für das 2. Semester (Februar – Juli) zu erfolgen. Spätere Anmeldungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

## 3. Ferien

Schuljahr, Ferien und Feiertage richten sich nach jenen der Primarschule Wollerau. An Fortbildungstagen der Primarschule findet der Unterricht statt.

## 4. Unterrichtsort und -zeit

Der Musikschulunterricht findet grundsätzlich in der Gemeinde Wollerau statt. Ausnahmen sind möglich bei seltenen Instrumenten.

Die wöchentliche Unterrichtszeit wird von der Lehrperson in Absprache mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler bzw. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern mit ihnen selber sowie der Musikschulleitung festgelegt.

## 5. Unterrichts- und Raumzuteilung

Die Unterrichts- und Raumzuteilung wird von der Musikschulleitung in Absprache mit der Lehrperson festgelegt.

## 6. Schulgeld

Das Schulgeld ist zu Beginn des jeweiligen Semesters zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nicht im Schulgeld inbegriffen sind die Kosten für Instrumente, Unterrichtsmaterial und allfällig Exkursionen.

## 7. Austritt

Der Austritt aus der Musikschule ist auf Ende eines Semesters möglich. Die Kündigung hat bis 31. Mai für das 1. Semester bzw. bis 30. November für das 2. Semester schriftlich zu erfolgen.

## 8. Rückerstattung

Bei einem Austritt innerhalb des Semesters besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler mindestens vier Wochen den Unterricht nicht besuchen, weil er krank oder verunfallt ist, stellt er der Musikschulleitung ein Arztzeugnis zu. Die Musikschulleitung entscheidet dann über eine etwaige Rückerstattung ab der zweiten verpassten Lektion.

## 9. Absenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler verhindert, eine Lektion zu besuchen, ist die Lehrperson rechtzeitig zu informieren.

Ist die Schülerin oder der Schüler der Grund, weshalb eine Lektion ausfällt, wird diese nicht rückvergütet.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Lektion, muss die Lehrperson diese nicht nachholen. Kommt die Schülerin oder der Schüler mehr als zehn Minuten zu spät zum Unterricht, besteht keinen Anspruch mehr auf die Lektion.

## 10. Stundenausfälle

Fällt eine Lektion aus, weil die Lehrperson verhindert ist, wird diese nach Möglichkeit nachgeholt oder ab der 2. ausgefallenen Lektion rückvergütet.

Ist die Lehrperson wegen Krankheit oder Militär längere Zeit abwesend, sorgt die Musikschulleitung für eine Vertretung. Kann der Unterricht nicht nachgeholt oder durch eine Vertretung erteilt werden, so wird das Schulgeld dem Schüler anteilmässig im neuen Semester gutgeschrieben oder bei Austritt rückvergütet. Gutschriften erfolgen nur, wenn zwei oder mehr Lektionen pro Semester ausfallen und die Rückzahlung Fr. 50.- oder mehr beträgt.

## 11. Ausschluss

Unentschuldigte Absenzen, unpünktlicher Besuch des Unterrichts, Mangel an Fleiss, nicht bezahltes Schulgeld und ungebührliches Verhalten können zum Ausschluss aus der Musikschule führen.

## 12. Gesuche und Beschwerden

Gesuche und Beschwerden sind erstinstanzlich an die Musikschulleitung zu richten. Beschwerdeinstanz ist der Schulrat.

## 13. Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft ersetzt die Version vom Juni 2015 und tritt per 1. November 2022 in Kraft.

Der Gemeinderat genehmigt mit GRB 2022.330 vom 24.10.2022 diese Leistungsvereinbarung.